



SIGNALSTEINFEST

www.signalsteinfest.com

Vereinbarung / Jugendschutz

Übertragung von Erziehungsaufgaben

Hiermit übertragen wir, Personenberechtigte (in der Regel die Eltern)

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz, die Aufgaben der Personensorge für unser minderjähriges Kind

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

für die Dauer des Aufenthaltes bei der Veranstaltung „ Signalsteinfest „ in Sorg Festplatz / Festzelt, 91286 Obertrubach, auf nach genannte geeignete volljährige Person / Erziehungsbeauftragte

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

(Verwandtschaftsgrad- bitte zutreffendes ankreuzen: ☐ Geschwister, ☐ Onkel / Tante, ☐ Cousin / Cousine

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem/meinem Kind Grenzen setzen zu können, vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum. Wir haben mit ihr auch vereinbart, dass das „Signalsteinfest“ besucht wird. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Diese Beauftragung gilt am Abend des: _____

Unterschrift Personenberechtigter (Eltern)

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Anmerkung

Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf den Veranstalter ist unzulässig. Die Erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen während des „Signalsteinfestes“ ebenfalls anwesend sein. Der /die volljährige Freund/in der/des Jugendlichen kann nicht die Erziehungsbeauftragte Person sein. Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Erziehungsbeauftragten Person dürfen:

- sich auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten, auch wenn sie unter 16 Jahre alt sind
- wenn sie 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre sind über die 24:00 Uhr Grenze hinaus auf öffentlichen Tanzveranstaltungen verbleiben.